Seite 1

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Hundesteuersatzung) Vom 01.01.2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBI S. 385) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
- 9. Hunden, die aus dem Tierheim Weiden stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für ein Kalenderjahr gewährt.

Seite 2

§ 2a Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein oder Hundetrainerstunden

- (1) Weist ein Hundehalter mittels Prüfungsbestätigung (Abs. 4) nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine solche Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts
 - oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht

für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 oder

- wenn gegen die hundehaltende Person für diesen Hund sicherheitsrechtliche oder tierschutzrechtliche Anordnungen bestehen oder
- 2. der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
- 3. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein, wenn

in der theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über

- a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
- b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
- c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
- d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
- e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit.

In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen.

- (4) Eine Prüfungsbestätigung darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:
 - 1. Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transpondernummer (soweit vorhanden),
 - 2. Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmenden,
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter Abs. 3 abgelegt wurde,
 - 4. Datum der Prüfung,
 - 5. Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.
- (5) Die Absolvierung von zehn Hundetrainerstunden bei einem nach § 11 TierSchG zugelassenen Hundetrainer sind dem Erwerb eines Hundeführerscheins gleichgestellt, sofern der Hundetrainer bescheinigt,
 - 1. dass der Steuerpflichtige mindestens die geforderten zehn Trainingsstunden abgeleistet hat,
 - 2. der Tierhaltung keine tierschutzrechtlichen Bedenken entgegenschlagen und
 - 3. der Hunde nach seiner Prognose keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Die Bestätigung des Hundetrainers muss ferner die Angaben nach Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 5 enthalten.

- (6) Sollten gegen den Hundehalter für den steuerlich begünstigten Hund tierschutzrechtliche oder sicherheitsrechtliche Anordnungen im Laufe der Hundehaltung notwendig werden, entfällt die Steuerbefreiung im Jahr der Steuerermäßigung nach Abs. 1.
- (7) Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen und Nachweise zu verlangen.
- (8) Eine Steuerbefreiung wird soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird. Der Antrag kann ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung gestellt werden.

Seite 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

| a) | für den ersten Hund | 60,00€ |
|----|---|---------|
| b) | für den zweiten Hund | 140,00€ |
| c) | für den dritten und alle weiteren Hunde | 160,00€ |
| d) | für jeden Kampfhund | 615,00€ |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder § 2a gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde für die jeweilige Dauer der Steuerbefreiung nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind wenigstens alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden unabhängig davon, ob ein Negativzeugnis für den konkreten Hund vorliegt.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich um die Hälfte für
 - 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung

Seite 4

des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Weiden i.d.OPf. glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

Ergibt sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung, entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Weiden i.d.OPf. die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Weiden i.d.OPf. abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Weiden i.d.OPf. zurückzugeben.

Seite 5

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 16.08.2011) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., den 01.01.2024 Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer Oberbürgermeister